

1222/AB

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1241/J betreffend Import von Känguruhfleisch, welche die Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde am 20. September 1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Diesbezüglich können keine Angaben gemacht werden, da es im kombinierten Nomenklatur-Code keine Untergliederung für Känguruhfleisch gibt, sondern lediglich einen Sammelbegriff "anderes Fleisch". Dieser kann alle anderen Arten von Fleisch, außer die ausdrücklich benannten (Rind, Schwein etc. ) beinhalten.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage :

Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten kommt keine Zuständigkeit zu, die kommerzielle Vermarktung von Känguruhfleisch zu fördern oder zu verhindern.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage :

Eine Zuständigkeit für die Veranlassung eines Importstops für Känguruhfleisch liegt nicht im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, sondern allenfalls aus gesundheitspolitischer oder konsumentenschutzrechtlicher Sicht beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz .